

92/153 a, b, c, d

Kantonales Amt für Raumplanung
E 14. JAN. 1983
<i>MW</i>



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Januar 1983

Nr. 108

EG Olten : Gestaltungsplan Eigenheimüberbauung im Kleinholz

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Eigenheimüberbauung im Kleinholz" und die zugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Ueberbauung im Gebiet zwischen Hausmattrain und Ruttigerweg im Quartier Kleinholz durch 2- 3-geschossige Reiheneinfamilienhäuser, ferner die Erschliessung durch Strassen und Fusswege und die Freiflächengestaltung. Sonderbauvorschriften bestimmen weitere, im Plan nicht darstellbare Einzelheiten der Bebauung, Gestaltung, Etappierung und Erschliessung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. Juli bis 16. August 1982. Innert der gesetzlichen Frist ging keine Einsprache ein. Der Stadtrat genehmigte den Plan und die Sonderbauvorschriften am 26. August 1982.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen :

1. Der Plan enthält verschiedene Gebäudeabstandsunterschreitungen, in deren Bereich besondere brandschutztechnische Massnahmen erforderlich sind. Entsprechende Abklärungen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung erfolgen zweckmässigerweise im Baubewilligungsverfahren. Die Zustimmung zu den im Plan enthaltenen Gebäudeabstandsunter-

schreitungen erfolgt unter Vorbehalt feuerpolizeilicher Auflagen.

2. Die Anordnung der Parkierung ist aus den Situationsplänen nicht klar ersichtlich. Sie ist jedoch im Querschnittplan klar ausgewiesen, so dass daraus kein formeller Mangel zu erblicken ist, der eine Neuauflage nötig machte. Ferner würde es zur Klarheit beitragen, wenn die Pläne 2 (Situation) und 3 (Erschliessung und Umgebung), die sich inhaltlich und darstellungsmässig nicht überschneiden, auf dem gleichen Plan dargestellt würden. Der Stadt Olten wird deshalb empfohlen, die Pläne 2 und 3 zusammenzufassen und darin die Einstellhalle deutlich zu bezeichnen.

Es wird

beschlossen :

1. Der Gestaltungsplan "Eigenheimüberbauung Kleinholz" und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Stadt Olten werden genehmigt.
2. Die Zustimmung zu den im Plan enthaltenen Gebäudeabstandsunterschreitungen erfolgt unter Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung der Pläne durch die Solothurnische Gebäudeversicherung im Baugesuchsverfahren.
3. Die Stadt Olten wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. März 1983 noch je 2 bereinigte Pläne und Sonderbauvorschriften zuzustellen. Die Pläne sind von der Gemeinde zu unterzeichnen.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten : Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 371 )KK

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. PlanSATZ

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Ammannamt der EG, 4600 Olten, mit Belastung im KK/EINSCHREIBEN

Stadtbauamt der EG, 4600 Olten + 1 PLANSATZ

Herrn Edi Stuber, Architekt, Römerstrasse 6, 4600 Olten,  
mit der Stellungnahme der SGV vom 1.10.82 (mit separater Post)

Amtsblatt Publikation :

Der Gestaltungsplan "Eigenheimüberbauung Kleinholz"  
der Stadt Olten wird mit den dazugehörigen Sonderbau-  
vorschriften genehmigt.

